Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

06.10.1964 - Nr. 28 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 28

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. Oktober 1964

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1960 (BremGBl. S. 95), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 3. September 1963 (BremGBl. S. 149), **zugehen und bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln und ihn zu beschließen.** Zu dem Entwurf gibt der Senat die folgende Begründung:

I

Allgemeines

1. Durch das Vierte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 13. August 1964 (BGBl. I S. 617) werden die Dienstbezüge der Bundesbeamten und die vom Bund zu tragenden Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 um 8 vom Hundert erhöht. Daneben sieht das Gesetz auch den Wegfall der Tarifklasse IV des Ortszuschlags und eine Vereinheitlichung des Kinderzuschlags vor. Die Maßnahmen des Bundes geben Veranlassung, die Dienst- und Versorgungsbezüge der bremischen Beamten und Versorgungsempfänger entsprechend neu zu regeln.
2. Zugleich ist es erforderlich, das bremische Besoldungsrecht den Bestimmungen anzupassen, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901) für die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes erlassen worden sind (siehe auch Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft — Landtag — vom 13. August 1963 — Drucksachenabteilung I Nr. 191).
3. Schließlich sieht der Entwurf Änderungen hinsichtlich der Einreihung der Amtsbezeichnungen in die Besoldungsgruppen insoweit vor, als die Bewertung der betreffenden Ämter oder die Angleichung an die Entwicklung in anderen Ländern dies erfordern.

Schwerpunkt dieser Veränderungen ist im Bereich der Besoldungsordnung A die weitere Verbesserung der Lehrerbesoldung. Die meisten Länder beabsichtigen, die Volksschullehrer in die Besoldungsgruppe A 11 und die Mittelschullehrer in die Besoldungsgruppe A 12 einzureihen. Da die Absolventen der Pädagogischen Hochschule Bremen die Lehrbefähigung für die bremischen Grund-, Haupt- und Mittelschulen erwerben, ist ihnen schon bisher eine Besoldung gewährt worden, die zwischen derjenigen der Volksschul- und der Mittelschullehrer anderer Länder lag. Eine entsprechende Einordnung sieht auch der nachstehende Entwurf vor. Die Lehrkräfte an den Berufsschulen sind organisch zwischen die für Lehrer und für akademisch vorgebildete Lehrkräfte vorgesehene Besoldung eingeordnet worden.

Aus der Neuordnung der Lehrerbesoldung werden bestimmte Konsequenzen auch für die Ordnung der regelmäßigen Laufbahnen, insbesondere des gehobenen Dienstes, gezogen werden müssen. Anläßlich der Beratung des nachstehenden Entwurfs in der Deputation für Inneres ist hierzu die unter Abschnitt IV wiedergegebene Empfehlung beschlossen worden.

II

Zur Einzelregelung

1. Artikel 1

Ziffer 1 sieht eine Vereinfachung der dem Gesetz vorangestellten Übersicht vor.

Durch Ziffer 2 wird die den Zahlungsbeginn der Dienstbezüge regelnde Vorschrift entsprechend dem Bundesrecht vervollständigt.

Die in Ziffer 3 vorgesehene Ergänzung dient der Klarstellung.

Durch Ziffer 4 wird die Zahlungsweise bei Teilmonatsbezügen dem Bundesrecht angepaßt.

Die in Ziffer 5 vorgesehene Neufassung des § 6 Absatz 3 trägt der Entwicklung des Bundesrechts Rechnung. Darüber hinaus sind im Interesse der Rechtssicherheit bisher in den Verwaltungsvorschriften getroffene Bestimmungen über die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten und Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters in den Gesetzestext übernommen worden.

Durch die in Ziffer 6 entsprechend dem Bundesrecht vorgesehene Ergänzung des § 6 Absatz 5 soll künftig die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit im Dienst der Bundestags- oder Landtagsfraktionen und als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei bestimmten wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters ermöglicht werden.

Die in Ziffer 7 vorgesehene Neufassung des § 6 Absatz 6 Buchstabe b folgt aus der Neuregelung des Rentenrechts, durch die § 158 des Bremischen Beamtengesetzes gegenstandslos geworden ist.

Die nach Ziffer 8 sich ergebenden Änderungen des § 7 Absatz 1 Buchstaben b und c sind mit Rücksicht auf den Wegfall der Besoldungsgruppe A 10 a und die Einfügung der Besoldungsgruppe A 11 a und A 12 a erforderlich.

Die in Ziffer 9 vorgesehene Neufassung des § 7 Absatz 3 dient der Vereinfachung der Besoldungsdienstaltersberechnung in den Fällen des Übertritts in eine niedrigere Besoldungsgruppe.

Durch Ziffer 10 werden die Regelungen des § 8 dem Bundesrecht angeglichen.

Neu eingefügt wird durch Ziffer 11, ebenfalls dem Bundesrecht entsprechend, eine Vorschrift über die Besitzstandswahrung beim Übertritt in ein anderes Amt.

Die in Ziffer 12 vorgesehene Neufassung des § 10 vereinfacht die Einteilung des Ortszuschlags. Da alle bremischen Bediensteten den Ortszuschlag der Ortsklasse S erhalten, ist eine Unterteilung desselben nach Ortsklassen entbehrlich.

Die Verbesserung des Anteils am Ortszuschlag für ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, von 50 auf 75 vom Hundert erscheint gerechtfertigt. Die Regelung vermeidet zugleich zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der bei Gewährung des vollen Ortszuschlags für die Anrechnung der Unterkunft als Sachbezug auf die Dienstbezüge entstehen würde.

Durch die Neufassung des § 10 Absatz 1 sind die §§ 11 und 12 entbehrlich geworden. Die Streichung dieser Vorschriften ist in Ziffer 13 vorgesehen.

Durch Ziffer 14 wird § 13 neugefaßt und dem Bundesrecht angeglichen.

Ziffer 15 sieht entsprechend dem Bundesrecht die Streichung des § 14 und damit den Wegfall der sogenannten Konkurrenzklausel beim Zusammentreffen mehrerer Ortszuschläge für dieselbe Familie vor.

Durch Ziffer 16 wird der mit Rücksicht auf die Neufassung des § 10 Absatz 1 entbehrliche § 15 Absatz 2 gestrichen und der bisherige Absatz 3 entsprechend dem Bundesrecht neugefaßt.

Die Ziffern 17 bis 20 sehen die Anpassung der Vorschriften über den Kinderzuschlag an das Bundesrecht vor. Eine weitgehende Übereinstimmung dieser Vorschriften bei Bund und Ländern ist insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des § 17 erforderlich, die das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind regeln.

Durch Ziffer 21 wird der im Besoldungsgesetz mit Rücksicht auf § 100 Ziffer 3 des Bremischen Beamtengesetzes entbehrlich gewordene § 19 Absatz 4 ersetzt durch eine Vorschrift, die eine einheitliche Regelung der bisher in den einzelnen Besoldungsgruppen aufgeführten widerruflichen und nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen für Beamte des Polizeivollzugsdienstes und Feuerwehrdienstes vorsieht. Diese Regelung wird jetzt auch auf die Beamten bei den Justizvollzugsanstalten erstreckt, nachdem deren Rechtsverhältnisse durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 21. Mai 1963 (BremGBl. S. 107) grundsätzlich denen des Polizeivollzugsdienstes und des Feuerwehrdienstes angepaßt worden sind. Die seit 1957 unverändert gebliebene Stellenzulage in Höhe von 28,— DM bzw. 20,— DM ist einheitlich auf 35,— DM festgesetzt worden.

Durch Ziffer 22 wird die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes wiederverwendeten Beamten entsprechend dem Bundesrecht neu geregelt und an anderer Stelle in das Bremische Besoldungsgesetz eingefügt. Die Bestimmung ist nach der Rahmenvorschrift des § 55 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 917) erforderlich.

Ziffer 23 paßt die in § 24 Absatz 2 enthaltene Ermächtigung zum Erlaß einer Tuberkulosehilfeverordnung der durch das Bundessozialhilfegesetz veränderten Rechtslage an.

Die in Ziffer 24 vorgesehene Änderung des § 25 Satz 2 ist redaktioneller Art.

Durch Ziffer 25 wird der in § 26 Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Rahmen für die Einreihung des Bürgermeisters und der weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats der Stadt Bremerhaven in die Besoldungsordnung B erweitert.

2. Artikel 2

Die Besoldungsordnung A ist neugefaßt worden. Folgende Änderungen sind besonders hervorzuheben:

a) In den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 ist für Amtsgehilfen (SB), die als Gerichtswachtmeister eingesetzt sind, eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich vorgesehen, durch die die Schwierigkeiten, insbesondere des Sitzungs- und des Vorführdienstes, ausgeglichen werden sollen.

b) Die Amtsbezeichnung „Pfleger" ist sowohl in Besoldungsgruppe A 5 wie in Besoldungsgruppe A 6 aufgenommen worden, damit diesen Beamten — wie den Beamten anderer Fachrichtungen — ein Übertritt in die Besoldungsgruppe A 6 ohne Änderung ihrer Funktion ermöglicht wird. Die Stationspfleger waren demnach durch eine unwiderrufliche Stellenzulage aus der Besoldungsgruppe A 6 herauszuheben. Für Pfleger, Stationspfleger und Oberpfleger sind schließlich — in Anpassung an die Verhältnisse bei den angestellten Pflegern — widerrufliche Stellenzulagen während der Zeit der Verwendung in einer psychiatrischen Station oder in

der Arbeitstherapie bei der Nervenklinik bzw. bei Verwendung in einer geschlossenen psychiatrischen Station vorgesehen.

c) In Besoldungsgruppe A 6 sind die Amtsbezeichnungen „Hafenbüroverwalter" und „Ratsgehilfe" neu aufgenommen worden.

d) In Besoldungsgruppe A 7 wurde die Amtsbezeichnung „Hauptermittlungsbeamter" eingefügt.

e) In die Besoldungsgruppe A 8 neu aufgenommen wurden die Amtsbezeichnungen „Betriebsobermeister" und „Hauptbrandmeister", „Hauptverwalter im Justizvollzugsdienst", „Kriminalhauptmeister", „Oberbetriebsleiter im Justizvollzugsdienst", „Polizeihauptmeister", die letzteren durch eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50,— DM monatlich gegenüber den sonstigen in die Besoldungsgruppe A 8 eingereihten Amtsbezeichnungen der betreffenden Fachrichtungen abgegrenzt. Nach Überprüfung des Dienstpostens wurde die Amtsbezeichnung „Stadtgartenmeister" aus der Besoldungsgruppe A 7 in die Besoldungsgruppe A 8 übernommen.

f) In der Besoldungsgruppe A 10 ist für Jugendleiter und technische Lehrer eine unwiderrufliche Stellenzulage vorgesehen, die Beschränkung der Amtsbezeichnung „Technischer Lehrer" auf den Bereich der Berufsschulen wurde beseitigt, da für diese Amtsbezeichnung auch im Bereich der allgemeinbildenden Schulen ein Bedarf besteht.

g) Die Besoldungsgruppe A 10 a ist im Zuge der Neuordnung der Lehrerbesoldung gestrichen worden.

h) Für die bisher in Besoldungsgruppe A 10 a aufgeführten Lehrkräfte ist die Besoldungsgruppe A 11 a neu geschaffen worden. Die Besoldungsgruppe beginnt mit demselben Anfangsgrundgehalt wie die Besoldungsgruppe A 11 und endet unter Zugrundelegung von Dienstalterszulagen in Höhe von 46,— DM bei einem Endgrundgehalt von 1372,— DM, etwa in der Mitte zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 11 und A 12. Das Verhältnis der Anfangs- und der Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 11 und A 13 a (Studienräte) beträgt rund 82:100. Zugleich ist die Stellenzulage für „Alleinstehende Lehrer" und für „Erste Lehrer" sowie für Lehrer bei Sonderschulen von 25,— DM auf 40,— DM erhöht worden.

i) In die Besoldungsgruppe A 12 sind zur Auffüllung der betreffenden Laufbahnen die Amtsbezeichnungen „Archivoberamtmann", „Betriebsoberamtmann", „Bibliotheksoberamtmann", „Gartenbauoberamtmann", „Sozialoberamtmann" und „Eichoberamtmann" aufgenommen worden, letztere nur für den Leiter des Eichamtes Bremen. Im Rahmen der Neuordnung der Lehrerbesoldung wurden die Amtsbezeichnungen „Oberlehrer im Justizvollzugsdienst" und „Polizeioberlehrer" aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 12 übergeführt.

k) Als weitere Folge der Neuordnung der Lehrerbesoldung ist die Besoldungsgruppe A 12 a in die Besoldungsordnung A eingefügt worden. Sie beginnt mit demselben Anfangsgrundgehalt wie die Besoldungsgruppe A 12 und führt auf der Grundlage von Dienstalterszulagen von 50,— DM bis zu einem Endgrundgehalt von 1504,— DM. Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 a stehen zu Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 a in einem Verhältnis von etwa 90:100. In die Besoldungsgruppe A 12 a aufgenommen wurden überwiegend Lehrkräfte, die bisher in die Besoldungsgruppe A 12 eingereiht waren. Aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 12 a übergeführt wurden die Oberschullehrer und die Schulleiter bei Schulen mit weniger als 9 Klassen sowie die Leiter der Bildstellen.

l) Aus der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 wurde der Leiter der Landespolizeischule übergeführt. In der Besoldungsgruppe A 13 wurde mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Hochschullehrerbesoldung die Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Rat" ersetzt durch „Akademischer Rat".

m) In die Besoldungsgruppe A 13 wurde die Amtsbezeichnung „Justizverwaltungsrat" neu aufgenommen. Sie ist für Beamte des gehobenen Justizdienstes vorgesehen, deren Aufgaben die Einreihung in ein Amt dieser Besoldungsgruppe rechtfertigt. Da die Verwendung der Amtsbezeichnung „Regierungsrat" im Bereich der Justizverwaltung aus verfassungsrechtlichen Gründen untunlich ist und für die Beamten des gehobenen Justizdienstes grundsätzlich keine Aufstiegsmöglichkeiten in den höheren Dienst bestehen, erscheint die vorgesehene Sonderregelung vertretbar.

n) In die Besoldungsgruppe A 13 a wurden die Gewerbestudienräte und die Handelsstudienräte übergeführt. Beide Beamtengruppen führen künftig ebenso wie die akademisch vorgebildeten Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen die Amtsbezeichnung „Studienrat".

Ebenfalls in die Besoldungsgruppe A 13 a eingereiht wurden sämtliche Direktorstellvertreter bei Berufsschulen, deren Leiter Bezüge nach Besoldungsgruppe A 14 erhalten. Schließlich wurde in die Besoldungsgruppe A 13 a die Amtsbezeichnung „Dozent bei der Staatlichen Kunstschule" aufgenommen. Die gleiche Amtsbezeichnung, zuzüglich einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 25,—DM monatlich, erhält der bisher in die Besoldungsgruppe A 12 eingereihte „Abteilungsleiter an der Staatlichen Kunstschule".

o) Die besondere Stellung der aufsichtführenden Richter beim Arbeitsgericht Bremerhaven wurde durch eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage in Besoldungsgruppe A 13 b berücksichtigt.

p) Aus den Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a wurden die Amtsbezeichnungen der Leiter von Berufs- und Berufsfachschulen in die Besoldungsgruppe A 14 übergeführt und in der neuen Amtsbezeichnung „Berufsschuldirektor" zusammengefaßt. Für die Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule, deren Leiter in die Besoldungsgruppe A 15 eingereiht ist, wurde die Besoldungsgruppe A 14 vorgesehen.

Aus der Besoldungsgruppe A 13 a in die Besoldungsgruppe A 14 übergeführt wurden weiter die Dozenten bei der Ingenieurschule, die Dozenten bei der pädagogischen Hochschule und die Schulräte; aus der Besoldungsgruppe A 13 der „Pastor".

Neu aufgenommen — insbesondere um entsprechende Beförderungsmöglichkeiten zu schaffen — wurden in Besoldungsgruppe A 14 die Amtsbezeich-

nungen „Akademischer Oberrat", „Direktor des Landesamtes für Baustoffprüfung", „Kustos", „Oberarchivrat", „Oberbibliotheksrat", „Oberchemierat", „Obergartenbaurat", „Oberlandwirtschaftsrat", „Polizeiobermedizinalrat" und „Schulpsychologe". Die einschränkende Fußnotenbestimmung bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat" ist gestrichen worden.

Die Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor bei den Städtischen Krankenanstalten" wurde ersetzt durch „Klinikdirektor".

q) Aus der Besoldungsgruppe A 14 in die Besoldungsgruppe A 15 sind die Amtsbezeichnungen „Außerordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule", „Direktor des Focke-Museums", „Direktor des Hygiene-Instituts", „Direktor des Pathologischen Instituts" und „Direktor der Volkshochschule" übergeführt worden.

Neu in die Besoldungsgruppe A 15 aufgenommen wurden die Amtsbezeichnungen „Archivdirektor", „Berufsschuldirektor", „Bibliotheksdirektor", „Chemiedirektor", „Direktor der Staatlichen Kunstschule", „Fachschuldirektor", „Gewerbedirektor" und „Veterinärdirektor".

Für den ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten und den des Oberverwaltungsgerichtspräsidenten ist in Besoldungsgruppe A 15 eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 70,— DM monatlich vorgesehen.

r) Aus Besoldungsgruppe A 15 in Besoldungsgruppe A 16 übergeführt wurde die Amtsbezeichnung „Leitender Oberstaatsanwalt"; neu aufgenommen wurden die Amtsbezeichnungen „Leitender Bibliotheksdirektor" und „Leitender Baudirektor".

3. Artikel 3

Die Bremische Besoldungsordnung B ist ebenfalls neugefaßt worden.

a) Aus der Besoldungsgruppe A 16 in die Besoldungsgruppe B 2 sind die Amtsbezeichnungen „Amtsgerichtspräsident" und „Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen", aus der Besoldungsgruppe A 16 in die Besoldungsgruppe B 3 sind die Amtsbezeichnungen „Polizeipräsident" und „Vizepräsident beim Rechnungshof" und aus der Besoldungsgruppe B 2 in die Besoldungsgruppe B 3 ist die Amtsbezeichnung „Generalstaatsanwalt" übergeführt worden.

b) In die Besoldungsgruppe B 5 neu aufgenommen wurde die Amtsbezeichnung „Senatsbaudirektor".

4. Artikel 4

Die Ortszuschlagstabelle ist neugefaßt worden. Die Unterteilung nach Ortsklassen entfällt.

5. Artikel 5 bis 7

Die Überleitung der im Dienst befindlichen Beamten regelt Artikel 5, die der Versorgungsempfänger Artikel 6. Sofern sich durch eine Neuberechnung nach Maßgabe der durch dieses Gesetz eintretenden Änderungen ein günstigeres Grundgehalt ergibt, läßt Artikel 7 auf Antrag eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters zu.

Artikel 7 Absatz 2 gibt auch den Versorgungsempfängern die Möglichkeit, eine Neufestsetzung ihres Besoldungsdienstalters zu beantragen, wenn sich dadurch eine Verbesserung des den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalts ergibt.

6. Artikel 8

Durch die mit dieser Vorschrift vorgesehene Änderung des § 91 des Bremischen Beamtengesetzes wird der Senat ermächtigt, die Weihnachtszuwendung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dadurch soll vermieden werden, daß wegen geringfügiger Änderungen jeweils ein Gesetzgebungsverfahren angestrengt werden muß.

7. Artikel 9

Die Vorschrift ermächtigt den Senat, eine Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes zu veröffentlichen.

8. Artikel 10

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Aus Vereinfachungsgründen sollen die Vorschriften des Gesetzes einheitlich am 1. Oktober 1964 in Kraft gesetzt werden, zum selben Zeitpunkt also, mit dem die beim Bund und in den Ländern vorgesehene Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge wirksam wird.

III

Beteiligung der Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen (Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutscher Beamtenbund) sind am 17. Juli 1964 gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes an der Vorbereitung des Gesetzentwurfs beteiligt worden.

IV

Beteiligung der Deputation für Inneres

Die Deputation für Inneres hat sich nach Vorberatung in ihrem Personalunterausschuß am 27. August 1964 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die durch die Deputation beschlossenen Änderungen sind in den anliegenden Entwurf bereits eingearbeitet worden.

Die Deputation für Inneres hat außerdem die nachstehenden Empfehlungen an die Bürgerschaft (Landtag) beschlossen:

1. Zusammenfassung von Planstellen der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 sowie der Besoldungsgruppen A 13 und A 14

Die Deputation für Inneres empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), die in den Stellenplänen der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen für die Beamten der einzelnen Laufbahnen vorgesehenen Stellen der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 sowie der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 in der Weise zusammenzufassen, daß es zum Übertritt aus der Eingangsgruppe in die erste Beförderungsgruppe der jeweiligen Laufbahn einer Neubewertung des Dienstpostens nicht bedarf.

Die durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vorgesehene Neuordnung der Lehrerbesoldung erfordert bestimmte Konsequenzen auch hinsichtlich der Ordnung der für die verschiedenen Fachrichtungen vorgesehenen Laufbahnen, insbesondere des gehobenen Dienstes. Mit Rücksicht auf die Systematik des Laufbahnrechts können diese Folgerungen nicht in den Besoldungsordnungen gezogen werden; sie müssen vielmehr in einer Neuordnung im Bereich der Stellenpläne ihren Ausdruck finden.

Die regelmäßigen Laufbahnen sehen außer der Eingangsgruppe der Laufbahn jeweils drei Beförderungsgruppen vor. Die zweite Beförderungsgruppe wird nicht immer und die Spitzengruppe nur in wenigen Fällen erreicht. Da die Neuordnung der Lehrerbesoldung nicht nur mit den gestiegenen Ausbildungsanforderungen, sondern auch mit dem Fehlen von Beförderungsmöglichkeiten begründet wird, müssen diese Möglichkeiten für Laufbahnbeamte mehr als bisher eröffnet werden. In den Stellenplänen anderer Länder sind für vergleichbare Laufbahnen ähnliche Konsequenzen bereits gezogen worden. Weitere Schritte in dieser Richtung sind in Bremen vor allem deshalb unabweisbar, weil sonst die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses und die Erhaltung der in einem umfassenden und kostspieligen Verfahren herangebildeten Fachkräfte zunehmend in Frage gestellt wird.

2. Verbesserung des Stellenplanverhältnisses zwischen Gerichtsvollziehern und Obergerichtsvollziehern

Die Deputation für Inneres empfiehlt der Bürgerschaft, das Verhältnis der Stellen für Gerichtsvollzieher und für Obergerichtsvollzieher auf 50:50 zu verbessern.

Die Gerichtsvollzieher sind in die Besoldungsgruppe A 7, die Obergerichtsvollzieher in die Besoldungsgruppe A 8 eingereiht. In ihrer Tätigkeit bestehen keine Unterschiede. Eine Verbesserung der Beförderungsverhältnisse ist daher gerechtfertigt.

3. Zusammenfassung der Planstellen für Gewerbeoberlehrer und Gewerbestudienräte sowie der Handelsoberlehrer und der Handelsstudienräte

Für den Fall, daß die Einreihung der Gewerbeoberlehrer in die Besoldungsgruppe A 12 a beibehalten wird, empfiehlt die Deputation der Bürgerschaft, die Stellen der Besoldungsgruppen A 12 a und A 13 a für Gewerbeoberlehrer bzw. -studienräte bei gewerblichen Berufsschulen sowie der Handelsoberlehrer bzw. -studienräte bei kaufmännischen Berufsschulen in den Stellenplänen zusammenzufassen. Durch die Zusammenfassung der betreffenden Stellen würde erreicht, daß für ausscheidende Gewerbeoberlehrer bzw. Handelsoberlehrer auch Studienräte eingestellt und daß in Einzelfällen nach entsprechender Bewährung Gewerbe- oder Handelsoberlehrer zu Studienräten befördert werden können. Durch die Maßnahme sollen auch die Möglichkeiten der Gewinnung von geeigneten Lehrkräften für die bremischen Berufsschulen verbessert werden.

4. Zusammenfassung der Planstellen der Lehrer, die bei Sonderschulen eingesetzt sind, und der Sonderschullehrer

Aus Gründen, die denen der Empfehlung in Ziffer 3 im wesentlichen entsprechen, empfiehlt die Deputation für Inneres der Bürgerschaft, die Stellen der Lehrer, die bei den Sonderschulen eingesetzt sind, und die Stellen der Sonderschullehrer (Besoldungsgruppen A 11 a und A 12 a) zusammenzufassen.

5. Bezüge nach Besoldungsgruppe A 16 für den Direktor des Instituts für Meeresforschung und für den Direktor des Überseemuseums

Die Deputation empfiehlt der Bürgerschaft, im Stellenplan zum Haushalt 1965 für den Direktor des Instituts für Meeresforschung und für den Direktor des Überseemuseums Fußnoten vorzusehen, durch die den betreffenden Beamten für ihre Person Bezüge nach Besoldungsgruppe A 16 gewährt werden. Eine Einreihung dieser Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppe A 16 als Folge der Neuordnung der Besoldung für Instituts-, Bibliotheks- und Archivdirektoren würde zu einer Störung der Systematik der Besoldungsordnung in diesem Bereich führen. Den Beamten sollten jedoch mit Rücksicht auf ihre persönliche Leistung die Bezüge der Besoldungsgruppe A 16 eingeräumt werden.

V

Stellungnahme der Finanzdeputation

Die Finanzdeputation hat den Entwurf nach Vorberatung im Haushaltsausschuß am 22. September 1964 gebilligt.

Den Empfehlungen der Deputation für Inneres hat die Finanzdeputation mit der Maßgabe zugestimmt, daß eine Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten im höheren Dienst durch eine Neubewertung der einzelnen Stellen zum Haushalt 1966 erfolgen soll.

VI.

Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Mehraufwendungen betragen im Falle der Verabschiedung des Gesetzentwurfs:

	DM	DM
1. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge		
a) Grundgehalt	10 520 000	
b) Ortszuschlag	2 360 000	
c) Kinderzuschlag	480 000	
d) Wegfall der Tarifklasse IV des Ortszuschlags	310 000	13 670 000
2. Auswirkungen auf Angestellte und Arbeiter		
a) Ortszuschlag	1 724 000	
b) Kinderzuschlag	324 000	2 048 000
3. Neuordnung der Lehrerbesoldung	5 500 000	5 500 000
4. Sonstiges		
a) Wegfall des § 14 BremBesG	450 000	
b) Stellenzulagen	372 000	822 000
5. Die Erhöhung der Dienstbezüge macht eine entsprechende Verbesserung der Unterhaltszuschüsse bzw. -beihilfen für Beamtenanwärter erforderlich, für die ein Mehrbetrag von erforderlich ist.		260 000
6. Gesamtmehraufwendungen		22 300 000

VII

Stellungnahme des Senats

Der Senat schlägt im Hinblick auf die vorgesehene Errichtung einer Universität in Bremen vor, in den Entwurf bei der Besoldungsgruppe B 3 die Amtsbezeichnung „Universitätskurator" aufzunehmen.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat verkündet hiermit das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 23. August 1960 (Brem. GBl. S. 95), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 3. September 1963 (Brem. GBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht erhält folgende Fassung:

„Übersicht §§

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften 1 — 4

Abschnitt II: Die Dienst- und Sachbezüge

1. Das Grundgehalt 5 — 9 a
2. Der Ortszuschlag 10 —15
3. Der Kinderzuschlag 16 —18
4. Zulagen und Zuwendungen 19, 20
5. Anrechnung von Sachbezügen 21

Abschnitt III: Schlußvorschriften 21 a—27."

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren wirksam wird."

3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird nach „höchstens" das Wort „weiteren" eingefügt.

4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt."

5. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

a) die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt. Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen oder Aufstiegsbeamte sind, gilt als Mindestzeit ein Zeitraum von drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;

b) die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen oder Aufstiegsbeamte sind, gilt als Mindestzeit die jeweils laufbahnrechtlich für die Zulassung zum gehobenen Dienst vorgeschriebene Dienstzeit;

c) nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, im gehobenen Dienst jedoch nur Zeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe und im höheren Dienst nur Zeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind, bei Beamten einer Einheitslaufbahn und bei Aufstiegsbeamten auch die Zeiten nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe vorgeschriebenen Prüfung;

d) nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten

1. eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Arbeits- oder Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
2. einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
3. eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
4. im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;

e) Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind;

f) bei Beamten, die im Zeitpunkt ihrer Ernennung oder später durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigte anerkannt waren oder sind, ein Zeitraum bis zu vier Jahren.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter a bis f abgesetzt werden."

6. In § 6 Absatz 5 wird nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage",

Die bisherigen Buchstaben b bis e werden c bis f.

Als Buchstabe g wird eingefügt:

„g) als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist."

7. § 6 Absatz 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden ist",

8. § 7 Absatz 1 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) um zwei Jahre hinausgeschoben beim Übertritt aus einer der

Besoldungsgruppen	in die Besoldungsgruppe
A 7 oder A 8	A 9,
A 11 bis A 12 a	A 13,

c) um vier Jahre hinausgeschoben beim Übertritt aus einer der

Besoldungsgruppen	in die Besoldungsgruppe
A 1 bis A 6	A 7 oder A 8
A 9 oder A 10	A 11, A 11 a, A 12 oder A 12 a,
A 13 bis A 14 a	A 15 A 15 a oder A 16."

9. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt wird das Besoldungsdienstalter nach den §§ 6 und 7 neu festgesetzt."

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst eines der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren über, wird das Besoldungsdienstalter nach den §§ 6 und 7 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe in den Dienst eines der im § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Buchstabe c, wenn die Senatskommission für das Personalwesen das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die Senatskommission für das Personalwesen das dienstliche Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben."

11. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst eines der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren."

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Grundlage des Ortszuschlags

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht, erhalten fünfundsiebzig vom Hundert des Ortszuschlags."

13. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.

14. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Stufen des Ortszuschlags

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

a) verheiratete Beamte,

b) verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,

c) ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,

d) andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 17 zustehen würde. Uneheliche

Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll."

15. § 14 wird gestrichen.

16. § 15 Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall des Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 18 Absatz 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlags infolge Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes berührt nicht den Ortszuschlag."

17. § 16 Absätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

a) eheliche Kinder,
b) für ehelich erklärte Kinder,
c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
d) Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
e) Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
f) Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
g) uneheliche Kinder einer Beamtin,
h) uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes."

18. § 16 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird Kinderzuschlag nur gewährt, wenn ihr Unterhalt nicht von anderer Seite aufgebracht werden kann."

19. Als § 16 Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark."

20. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 16 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 3) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

a) Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
b) Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
c) Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
d) Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, anderenfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des

Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

a) im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,

b) im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die Senatskommission für das Personalwesen."

21. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beamten des Polizeivollzugsdienstes, ausgenommen Beamte der Bereitschaftspolizei, die nicht im vollzugspolizeilichen Einzeldienst oder beim Stammpersonal verwendet werden, die Beamten des Feuerwehrdienstes und die Beamten bei den Justizvollzugsanstalten erhalten, wenn ihnen ein Amt einer der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 verliehen worden ist, eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 35,— DM monatlich."

22. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Besoldungsdienstalter der nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes wiederverwendeten Personen

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Buchstabe c. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Buchstabe c berücksichtigt. § 8 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,

b) auf die § 52 b Absatz 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,

c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579) als Beamte angestellten Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Absatz 3 Satz 3, § 55 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder

b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach § 53 Absatz 1 Satz 6, § 54 Absatz 4, § 55 Absatz 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

23. § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen des § 127 Absatz 6 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in der jeweiligen Fassung regelt der Senat durch Rechtsverordnung ferner die Gewährung von Tuberkulosehilfe. Er bestimmt insbesondere den anspruchsberechtigten Personenkreis, die Voraussetzungen für die Gewährung der Tuberkulosehilfe und deren Höhe."

24. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die Besoldungsgruppen A 11a, A 12 a, A 13 a, A 13 b, A 14 a, A 15 a und B 9 nicht in Anspruch zu nehmen."

25. § 26 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind höchstens vorzusehen für

den Oberbürgermeister	die Besoldungsgruppe B 6
den Bürgermeister	die Besoldungsgruppe B 5
die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats	die Besoldungsgruppe B 4"

Artikel 2

Die Bremische Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz) erhält folgende Fassung:

„Bremische Besoldungsordnung A
Aufsteigende Gehälter

Vorbemerkungen:

1. Die Amtsbezeichnungen für die Beamten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie für die Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven sind in jeder Besoldungsgruppe gesondert nach der Buchstabenfolge geordnet.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß des Gesetzes zusammengestellt.

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: III

366 — 379 — 392 — 405 — 418 — 431 — 444 — 457 — 470 DM.

Bremen:

Amtsgehilfe [1])

Bremerhaven:

Amtsgehilfe

[1]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung als Gerichtswachtmeister eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: III

386 — 400 — 414 — 428 — 442 — 456 — 470 — 484 — 498 — 512 DM.

Bremen:

Maschinist — k. w. —
Oberamtsgehilfe [1])

Bremerhaven:

Oberamtsgehilfe

[1]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung als Gerichtswachtmeister eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: III

414 — 428 — 442 — 456 — 470 — 484 — 498 — 512 — 526 — 540 DM.

Bremen:

Amtswart [1])
Einkassierer — k. w. —

Bremerhaven:

Amtswart

[1]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung als Gerichtswachtmeister eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: III

442 — 456 — 470 — 484 — 498 — 512 — 526 — 540 — 554 — 568 DM.

Bremen:

Oberamtswart [1])

Bremerhaven:

Oberamtswart

[1]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung als Gerichtswachtmeister eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: III

461 — 476 — 491 — 506 — 521 — 536 — 551 — 566 — 581 — 596 — 611 DM.

Bremen:

Arbeitsgerichtsassistent
Ermittlungsbeamter
Feuerwehrmann [1])
Gesundheitsassistent
Hafenverwalter
Justizassistent
Oberaufseher [2])
Oberwachtmeister im Justizvollzugsdienst
Pfleger [3]) [4]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6
Polizeioberwachtmeister
Polizeiwachtmeister [5])
Schlachthofoberaufseher
Sozialgerichtsassistent
Steuerassistent [6])
Vermessungsassistent
Verwalter der Wasserabgabe
Verwaltungsassistent [6])
Verwaltungsgerichtsassistent
Vollziehungsbeamter [6])
Wachtmeister im Justizvollzugsdienst [1])

Bremerhaven:

Ermittlungsbeamter
Feuerwehrmann [1])
Polizeioberwachtmeister
Stadtassistent
Vollziehungsbeamter [6])

---

[1]) Erhält als Beamter auf Widerruf die Dienstaltersstufen 442 — 456 — 470 — 484 — 498 — 512 DM.

[2]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung beim Überseemuseum eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 35,— DM monatlich.

[3]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung in einer psychiatrischen Station oder in der Arbeitstherapie bei der Nervenklinik Bremen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich.

[4]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung in einer geschlossenen psychiatrischen Station eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 15,— DM monatlich.

[5]) Erhält a) als Beamter auf Widerruf den Grundgehaltssatz 340,— DM, b) im ersten und zweiten Dienstjahr als Beamter auf Probe den Grundgehaltssatz 372,— DM und vom dritten Dienstjahr an den Grundgehaltssatz 414,— DM.

[6]) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung.

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: III

497 — 516 — 535 — 554 — 573 — 592 — 611 — 630 — 649 — 668 — 687 DM.

Bremen:

Arbeitsgerichtssekretär
Bauaufseher [1])
Eichmeister [1])
Fernmeldesekretär [1])
Fuhrparkstellenverwalter
Gewerbepolizeisekretär
Hafenbüroverwalter
Hallenmeister
Hauptwachtmeister im Justizvollzugsdienst
Justizsekretär
Kriminalhauptwachtmeister — k. w. —
Lagermeister
Maschinenmeister [1])
Medizinalsekretär
Oberermittlungsbeamter
Oberfeuerwehrmann

Oberhafenverwalter
Obervollziehungsbeamter [2])
Pfleger [3]) [4])
Polizeihauptwachtmeister
Ratsgehilfe [5])
Schleusenmeister [1])
Sekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Sozialgerichtssekretär
Stationspfleger [1]) [3]) [4])
Steuersekretär [2])
Vermessungssekretär [1])
Verwaltungsgerichtssekretär
Verwaltungssekretär [2])
Werkmeister [1]) [6])

Bremerhaven:

Oberermittlungsbeamter
Oberfeuerwehrmann
Obervollziehungsbeamter [2])
Polizeigefängnisverwalter
Polizeihauptwachtmeister
Stadtsekretär

---

[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27,— DM monatlich.

[2]) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung.

[3]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung in einer psychiatrischen Station oder in der Arbeitstherapie bei der Nervenklinik Bremen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich.

[4]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung in einer geschlossenen psychiatrischen Station eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 15,— DM monatlich.

[5]) Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 25,— DM monatlich.

[6]) Erhält als Beamter auf Widerruf die Dienstaltersstufen 461 — 476 — 491 — 506 — 521 — 536 DM.

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag: III

562 — 584 — 606 — 628 — 650 — 672 — 694 — 716 — 738 — 760 — 782 DM.

Bremen:

Arbeitsgerichtsobersekretär
Bauoberaufseher
Bauzeichner
Betriebsmeister
Brandmeister
Fernmeldeobersekretär
Fernschreiber
Gerichtsvollzieher [1])
Gewerbepolizeiobersekretär
Hauptermittlungsbeamter
Justizobersekretär
Kriminalmeister
Medizinalobersekretär
Obereichmeister
Oberhallenmeister
Obermaschinenmeister
Oberpfleger [2]) [3])
Obersekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Obersteuersekretär [4])
Oberwerkmeister
Planzeichner
Polizeimeister
Ratsdiener [5])
Schiffskapitän
Sozialgerichtsobersekretär
Vermessungsobersekretär
Verwalter im Justizvollzugsdienst
Verwaltungsgerichtsobersekretär
Verwaltungsobersekretär [4])

Bremerhaven:

Brandmeister
Hauptermittlungsbeamter
Kriminalmeister
Polizeimeister
Stadtobersekretär
Straßenmeister

[1]) Erhält einen Gebührenanteil, von dem ein Betrag als ruhegehaltfähig erklärt werden kann.

[2]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung in einer psychiatrischen Station oder in der Arbeitstherapie bei der Nervenklinik Bremen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30,— DM monatlich.

[3]) Erhält während der Zeit seiner Verwendung in einer geschlossenen psychiatrischen Station eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 15,— DM monatlich.

[4]) Erhält im Vollstreckungsaußendienst eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung.

[5]) Erhält eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 8

Ortszuschlag: III

594 — 620 — 646 — 672 — 698 — 724 — 750 — 776 — 802 — 828 — 854 DM

Bremen:

Arbeitsgerichtshauptsekretär
Betriebsleiter im Justizvollzugsdienst
Betriebsobermeister
Fernmeldehauptsekretär
Gewerbepolizeihauptsekretär
Hauptbrandmeister [1])
Hauptsekretär beim Landesamt für Verfassungsschutz
Hauptsteuersekretär
Hauptverwalter im Justizvollzugsdienst [1])
Justizhauptsekretär
Kriminalhauptmeister [1])
Kriminalobermeister
Maschinenbetriebsleiter
Medizinalhauptsekretär
Oberbetriebsleiter im Justizvollzugsdienst [1])
Oberbrandmeister
Obergerichtsvollzieher [2])
Oberverwalter im Justizvollzugsdienst
Pflegevorsteher
Plankammerverwalter
Polizeihauptmeister [1])
Polizeiobermeister
Sozialgerichtshauptsekretär
Stadtgartenmeister
Vermessungshauptsekretär
Verwaltungsgerichtshauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär

Bremerhaven:

Hauptbrandmeister [1])
Kriminalhauptmeister [1])
Kriminalobermeister
Oberbrandmeister
Oberstraßenmeister
Obertelegraphenmeister — k. w. —
Polizeihauptmeister [1])
Polizeiobermeister
Stadthauptsekretär

[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50,— DM monatlich.

[2]) Erhält einen Gebührenanteil, von dem ein Betrag als ruhegehaltfähig erklärt werden kann.

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: III

616 — 643 — 670 — 697 — 724 — 751 — 778 — 805 — 832 — 859 — 886 — 913 — 940 DM.

Bremen:

Arbeitsgerichtsinspektor
Archivinspektor
Bauinspektor [1])
Betriebsinspektor
Bibliotheksinspektor
Brandinspektor [2])
Eichinspektor [1])
Finanzgerichtsinspektor
Gartenbauinspektor [1])
Gewerbeinspektor [1])
Inspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz
Justizbüroinspektor — k. w. —
Justizinspektor
Kriminalkommissar [2])
Polizeikommissar [2])
Sozialgerichtsinspektor
Sozialinspektor
Steuerinspektor
Technischer Inspektor [1])
Vermessungsinspektor [1])
Verwaltungsgerichtsinspektor
Verwaltungsinspektor

Bremerhaven:

Betriebsinspektor
Brandinspektor [2])
Kriminalkommissar [2])
Polizeikommissar [2])
Sozialinspektor — k. w. —
Stadtinspektor
Städtischer Bauinspektor [1])
Städtischer Vermessungsinspektor [1])

---

[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54,— DM monatlich.
[2]) Beginnt mit der dritten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 10

Ortszuschlag: III

689 — 726 — 763 — 800 — 837 — 874 — 911 — 948 — 985 — 1022 — 1059 — 1096 — 1133 DM.

Bremen:

Arbeitsgerichtsoberinspektor
Archivoberinspektor
Bauoberinspektor
Betriebsoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Eichoberinspektor
Finanzgerichtsoberinspektor
Gartenbauoberinspektor
Gewerbeoberinspektor
Hafenmeister
Jugendleiter [1])
Justizoberinspektor
Kammermusiker [2]) [3]) — k. w. —
Kriminaloberkommissar [4])
Oberbrandinspektor [4])
Oberinspektor beim Landesamt für Verfassungsschutz
Obersteuerinspektor
Polizeioberkommissar [4])
Seeamtsoberinspektor
Sozialgerichtsoberinspektor

Sozialoberinspektor [5])
Technischer Lehrer [1])
Technischer Oberinspektor
Vermessungsoberinspektor
Verwaltungsgerichtsoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor
Weinoberinspektor

Bremerhaven:

Jugendleiter [1])
Kriminaloberkommissar [4])
Oberbrandinspektor [4])
Polizeioberkommissar [4])
Stadtoberinspektor
Städtischer Bauoberinspektor
Städtischer Vermessungsoberinspektor
Technischer Lehrer [1])

[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 37,— DM monatlich.
[2]) Kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine widerrufliche Stellenzulage von 119,— DM, 85,— DM oder 52,— DM monatlich erhalten, die zur Hälfte ruhegehaltfähig ist.
[3]) Ein Beamter erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer des Orchesters eine Vergütung von 270,— DM monatlich, die zur Hälfte ruhegehaltfähig ist.
[4]) Beginnt mit der dritten Dienstaltersstufe.
[5]) Dieser Besoldungsgruppe werden Bewährungshelfer zugeteilt, die sich mindestens zehn Jahre in fürsorgerischer Tätigkeit bewährt haben.

Besoldungsgruppe 11

Ortszuschlag: II

820 — 861 — 902 — 943 — 984 — 1025 — 1066 — 1107 — 1148 — 1189 — 1230 — 1271 — 1312 DM.

Bremen:

Amtmann beim Landesamt für Verfassungsschutz
Amtsanwalt
Arbeitsgerichtsamtmann
Archivamtmann
Bauamtmann
Betriebsamtmann
Bibliotheksamtmann
Brandamtmann [1])
Eichamtmann
Finanzgerichtsamtmann
Gartenbauamtmann
Gewerbeamtmann
Justizamtmann
Kriminalhauptkommissar [1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Oberhafenmeister
Polizeihauptkommissar [1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Schiffsbesichtiger
Sozialamtmann
Sozialgerichtsamtmann
Steueramtmann
Technischer Amtmann
Vermessungsamtmann
Verwaltungsamtmann
Verwaltungsgerichtsamtmann

Bremerhaven:

Brandamtmann [1])
Kriminalhauptkommissar [1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Polizeihauptkommissar [1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
Stadtamtmann
Städtischer Bauamtmann
Städtischer Vermessungsamtmann

[1]) Beginnt mit der zweiten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 11 a

Ortszuschlag: II

820 — 866 — 912 — 958 — 1004 — 1050 — 1096 — 1142 — 1188 — 1234 — 1280 — 1326 — 1372 DM.

Bremen:

Funklehrer
Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer
Lehrer [1] [2]
Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde

Bremerhaven:

Lehrer [1] [2]

[1] Erhält als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen bis zu einer zehnjährigen Dienstzeit als solcher eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige und nach zehnjähriger Dienstzeit als solcher eine widerrufliche und ruhegehaltfähige und nach fünfzehnjähriger Dienstzeit als solcher eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM monatlich.

[2] Erhält als Lehrer bei einer Sonderschule für die Dauer seiner Tätigkeit an dieser Schule eine widerrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 12

Ortszuschlag: II

904 — 949 — 994 — 1039 — 1084 — 1129 — 1174 — 1219 — 1264 — 1309 — 1354 — 1399 — 1444 DM.

Bremen:

Amtsrat
Archivoberamtmann
Bauoberamtmann
Betriebsoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Brandoberamtmann
Eichoberamtmann [1]
Gartenbauoberamtmann
Gewerbeoberamtmann [2]
Justizoberamtmann
Kriminalhauptkommissar
Oberamtmann beim Landesamt für Verfassungsschutz
Oberamtsanwalt
Oberlehrer im Justizvollzugsdienst
Polizeihauptkommissar
Polizeioberlehrer
Sozialgerichtsoberamtmann
Sozialoberamtmann
Steuerrat
Technischer Oberamtmann
Verwaltungsoberamtmann
Zollrat

Bremerhaven:

Kriminalhauptkommissar
Polizeihauptkommissar
Stadtoberamtmann
Städtischer Bauoberamtmann
Städtischer Vermessungsoberamtmann

[1] Die Amtsbezeichnung darf nur dem Leiter des Eichamtes Bremen verliehen werden.

[2] Die Amtsbezeichnung darf nur dem Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Bremerhaven verliehen werden.

Besoldungsgruppe 12 a

Ortszuschlag: II

904 — 954 — 1004 — 1054 — 1104 — 1154 — 1204 — 1254 — 1304 — 1354 — 1404 — 1454 — 1504 DM.

Bremen:

Funkoberlehrer
Gartenbaulicher Berufsschullehrer
Gewerbeoberlehrer [1]
Handelsoberlehrer — k. w. —
Leiter der Bildstelle
Oberschullehrer — k. w. —
Schulleiter
Sonderschullehrer [2]

Bremerhaven:

Gewerbeoberlehrer [1])
Handelsoberlehrer — k. w. —
Leiter der Stadtbildstelle
Schulleiter
Sonderschullehrer [2])

[1]) Erhält als Fachvorsteher eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 29,— DM.

[2]) Die Amtsbezeichnung darf nur Beamten verliehen werden, die eine zusätzliche viersemestrige Ausbildung nachgewiesen haben oder eine Stellenzulage nach Fußnote 2 der Bes.-Gr. 11 a erhalten.

Besoldungsgruppe 13

Ortszuschlag: II

1011 — 1056 — 1101 — 1146 — 1191 — 1236 — 1281 — 1326 — 1371 — 1416 — 1461 — 1506 — 1551 DM.

Bremen:

Akademischer Rat
Amtsvorsteher
Apotheker
Archivrat
Baurat
Bibliotheksrat
Brandrat
Chemierat
Fachstudienrat [1])
Gartenbaurat
Gewerberat
Justizverwaltungsrat
Kriminalrat
Kustos, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14
Landwirtschaftsrat
Leiter der Landespolizeischule
Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle
Medizinalrat
Polizeimedizinalrat
Polizeirat
Regierungsrat
Schulleiter bei einer Sonderschule
Senatssekretär
Vermessungsrat
Veterinärrat
Verwaltungsdirektor bei der Nervenklinik

Bremerhaven:

Brandrat
Kriminalrat
Polizeirat
Schulleiter bei einer Sonderschule
Städtischer Baurat
Städtischer Gartenbaurat
Städtischer Medizinalrat
Städtischer Vermessungsrat
Städtischer Verwaltungsrat

[1]) Die Amtsbezeichnung darf nur Beamten bei der Ingenieurschule — Abteilung Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule — verliehen werden, die eine besondere Prüfung für dieses Amt abgelegt haben.

Besoldungsgruppe 13 a

Ortszuschlag: II

1011 — 1056 — 1101 — 1146 — 1191 — 1236 — 1281 — 1326 — 1457 — 1512 — 1567 — 1622 — 1677 DM.

Bremen:

Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule [1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14
Dozent bei der Staatlichen Kunstschule [2])
Studienrat [3])

Bremerhaven:

Schulleiter [1] [4] — k. w. —
Studienrat [3]

[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47,— DM monatlich.

[2]) Erhält als Dozent und Abteilungsleiter bei der Staatl. Kunstschule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25,— DM monatlich.

[3]) Erhält als Fachvorsteher bei einer gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschule oder bei einer Fachschule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 29,— DM monatlich.

[4]) Dieser Besoldungsgruppe wird nur der ständige Vertreter des Oberstudiendirektors zugeteilt.

Besoldungsgruppe 13 b

Ortszuschlag: II

1011 — 1056 — 1101 — 1146 — 1191 — 1236 — 1281 — 1326 — 1558 — 1617 — 1676 — 1735 — 1794 DM.

Amtsgerichtsrat
Arbeitsgerichtsrat [1]
Finanzgerichtsrat
Landgerichtsrat
Sozialgerichtsrat
Staatsanwalt
Verwaltungsgerichtsrat

[1]) Erhält als aufsichtführender Richter beim Arbeitsgericht Bremerhaven eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 14

Ortszuschlag: II

1086 — 1145 — 1204 — 1263 — 1322 — 1381 — 1440 — 1499 — 1558 — 1617 — 1676 — 1735 — 1794 DM.

Bremen:

Akademischer Oberrat
Berufsschuldirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15
Direktor der Verwaltungsschule
Direktor des Gartenbauamtes
Direktor des Landesamtes für Baustoffprüfung
Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule
Dozent bei der Ingenieurschule [1] [2]
Dozent bei der Pädagogischen Hochschule
Hafenkapitän
Klinikdirektor
Kriminaloberrat
Kustos
Oberapotheker
Oberarchivrat
Oberbaurat
Oberbibliotheksrat
Oberbrandrat
Oberchemierat
Obergartenbaurat
Obergewerberat
Oberlandwirtschaftsrat
Obermedizinalrat
Oberregierungsrat
Oberstudienrat
Obervermessungsrat
Oberveterinärrat
Pastor
Polizeiobermedizinalrat
Polizeioberrat
Schulpsychologe
Schulrat
Verwaltungsdirektor bei den Krankenanstalten

Bremerhaven:

Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule
Oberbrandrat
Oberstudienrat
Polizeioberrat
Schlachthofdirektor
Schulpsychologe
Sparkassendirektor, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und B 2
Städtischer Oberbaurat
Städtischer Obergartenbaurat
Städtischer Obermedizinalrat
Städtischer Obervermessungsrat
Städtischer Oberverwaltungsrat
Städtischer Schulrat

[1]) Erhält als Dozent und Abteilungsleiter bei der Ingenieurschule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25,— DM monatlich.

[2]) Erhält als ständiger Vertreter des Direktors der Ingenieurschule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 14 a

Ortszuschlag: II

1114 — 1175 — 1236 — 1297 — 1358 — 1419 — 1480 — 1541 — 1602 — 1663 — 1724 — 1785 — 1846 DM.

Erster Staatsanwalt
Oberamtsrichter

Besoldungsgruppe 15

Ortszuschlag: I b

1245 — 1308 — 1371 — 1434 — 1497 — 1560 — 1623 — 1686 — 1749 — 1812 — 1875 — 1938 — 2001 DM.

Bremen:

Amtsgerichtsdirektor
Arbeitsgerichtsdirektor
Archivdirektor
Ärztlicher Direktor einer Krankenanstalt
Außerordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule
Baudirektor
Berufsschuldirektor
Bibliotheksdirektor
Branddirektor
Chemiedirektor
Direktor der Ingenieurschule
Direktor der Nervenklinik
Direktor der Seefahrtschule
Direktor der Staatlichen Kunstschule
Direktor der Volkshochschule
Direktor des Focke-Museums
Direktor des Hygiene-Instituts
Direktor des Instituts für Meeresforschung
Direktor des Pathologischen Instituts
Direktor des Schlacht- und Viehhofes
Direktor des Übersee-Museums
Fachschuldirektor
Finanzgerichtsdirektor
Gewerbedirektor
Kriminaldirektor
Landesarbeitsgerichtsdirektor [1])
Landessozialgerichtsrat
Landgerichtsdirektor [2])
Medizinaldirektor
Oberlandesgerichtsrat
Oberschulrat
Oberstaatsanwalt
Oberstudiendirektor

Oberverwaltungsgerichtsrat [3])
Polizeidirektor
Regierungsdirektor
Sozialgerichtsdirektor
Verwaltungsgerichtsdirektor
Veterinärdirektor

Bremerhaven:

Ärztlicher Direktor der Städtischen Krankenanstalten
Berufsschuldirektor
Oberstudiendirektor
Sparkassendirektor, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und B 2
Städtischer Baudirektor
Städtischer Medizinaldirektor
Städtischer Oberschulrat
Städtischer Verwaltungsdirektor

[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 140,— DM monatlich.

[2]) Erhält als ständiger Vertreter des Landgerichtspräsidenten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 70,— DM monatlich.

[3]) Erhält als ständiger Vertreter des Oberverwaltungsgerichtspräsidenten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 70,— DM monatlich.

Besoldungsgruppe 15 a

Ortszuschlag: I b

1356 — 1422 — 1488 — 1554 — 1620 — 1686 — 1752 — 1818 — 1884 — 1950 — 2016 — 2082 — 2148 DM.

Ordentlicher Professor an der Pädagogischen Hochschule

Besoldungsgruppe 16

Ortszuschlag: I b

1419 — 1495 — 1571 — 1647 — 1723 — 1799 — 1875 — 1951 — 2027 — 2103 — 2179 — 2255 — 2331 DM.

Bremen:

Finanzgerichtspräsident
Finanzpräsident
Hafenbaudirektor
Leitender Baudirektor
Leitender Bibliotheksdirektor
Leitender Medizinaldirektor
Leitender Oberstaatsanwalt
Leitender Regierungsdirektor
Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen
Senatspräsident beim Landessozialgericht
Verwaltungsgerichtspräsident

Bremerhaven:

Erster Werksleiter — k. w. —

Artikel 3

Die Bremische Besoldungsordnung B (Anlage II zum Bremischen Besoldungsgesetz) erhält folgende Fassung:

„Bremische Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: I b

2404 DM.

Bremen:

Amtsgerichtspräsident

Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen

Bremerhaven:

Sparkassendirektor

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: I b

2586 DM.

Generalstaatsanwalt
Landgerichtspräsident
Polizeipräsident
Präsident des Landesarbeitsgerichts
Präsident des Landessozialgerichts
Vizepräsident beim Rechnungshof

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: I b

2774 DM.

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: I b

2955 DM.

Direktor bei der Bürgerschaft
Landesschulrat
Oberbaudirektor
Oberlandesgerichtspräsident
Oberverwaltungsgerichtspräsident
Senatsbaudirektor
Senatsdirektor

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: I b

3142 DM.

Oberfinanzpräsident
Präsident des Rechnungshofs
Staatsrat

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: I a

4063 DM."

Artikel 4

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage III zum Bremischen Besoldungsgesetz) erhält folgende Fassung:

„Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)	Stufe 4 (2 Kinder)	Stufe 5 (3 Kinder)	Stufe 6 (4 Kinder)	Stufe 7 (5 Kinder)
I a	B 7 bis B 9	266	330	354	385	416	447	478
I b	A 15 bis A 16 B 2 bis B 6	206	268	292	323	354	385	416
II	A 11 bis A 14 a	166	220	244	275	306	337	368
III	A 1 bis A 10	136	179	203	234	265	296	327

Bei mehr als fünf zu berücksichtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um je 40,— DM."

Artikel 5

Soweit sich durch dieses Gesetz die Amtsbezeichnung oder die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen ändert, ergibt sich die Überleitung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten aus der diesem Gesetz anliegenden Überleitungsübersicht.

Artikel 6

(1) Die Bezüge der am 30. September 1964 vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, bemessen sich vom 1. Oktober 1964 an nach den Artikeln 2 bis 4; Artikel 5 gilt entsprechend. Bei der Anwendung der Überleitungsübersicht tritt an die Stelle des 1. Oktober 1964 der Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles.

(2) Die Bezüge der am 30. September 1964 vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um acht vom Hundert erhöht.

Artikel 7

(1) Auf Antrag wird das Besoldungsdienstalter der am 30. September 1964 im Amt befindlichen Beamten mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats neu festgesetzt, wenn dies für das Grundgehalt des Beamten günstiger wirkt. Bis zum 31. März 1965 eingegangene Anträge gelten als am 1. Oktober 1964 gestellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die am 1. Oktober 1964 vorhandenen Versorgungsempfänger (Artikel 6), deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt zugrunde liegt.

Artikel 8

(1) § 91 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 3. September 1963 (Brem. GBl. S. 165) erhält folgende Fassung:

„§ 91

(1) Die Beamten und die Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Bezüge einer der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren zu tragen hat, erhalten in jedem Jahr eine Weihnachtszuwendung.

(2) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Er bestimmt insbesondere den anspruchsberechtigten Personenkreis, die Voraussetzungen für die Gewährung der Weihnachtszuwendung und deren Höhe."

(2) Das Gesetz über die Zahlung der Weihnachtszuwendung an die bremischen Beamten vom 4. Dezember 1956 (Brem. GBl. S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 13. Mai 1959 (Brem. GBl. S. 59), tritt mit Ablauf des 30. September 1964 außer Kraft.

Artikel 9

Der Senat wird ermächtigt, die unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Brem. GBl. S. 103), durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 3. September 1963 (Brem. GBl. S. 149) und durch dieses Gesetz sich ergebende Fassung des Bremischen Besoldungsgesetzes zu veröffentlichen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe	Bei der Überleitung wird das BDA um ... Jahre hinausgeschoben
1	A 7 Bremen: Stadtgartenmeister		A 8	
2	A 10 Bremen: Technischer Lehrer an einer Berufs- oder Berufsfachschule	Technischer Lehrer		
3	A 10 a Bremen: Generalschätzer Schiffsbesichtiger		A 11	2
4	A 10 a Bremen: Funklehrer Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer Lehrer Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Bremerhaven: Lehrer		A 11 a	2
5	A 11 Bremen: Oberlehrer im Justizvollzugsdienst Polizeioberlehrer		A 12	
6	A 11 Bremen: Leiter der Bildstelle Oberschullehrer — k. w. — Schulleiter Bremerhaven: Leiter der Stadtbildstelle Oberschullehrer — k. w. — Schulleiter		A 12 a	
7	A 12 Bremen: Fachvorsteher an einer gewerblichen Berufsschule Funkoberlehrer Gartenbaulicher Berufsschullehrer Gewerbeoberlehrer Handelsoberlehrer — k. w. — Schulleiter Sonderschullehrer Bremerhaven: Fachvorsteher an einer gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschule Gewerbeoberlehrer Handelsoberlehrer — k. w. — Schulleiter an einer Kombinatschule mit einem Gymnasium Schulleiter Sonderschullehrer	Schulleiter	A 12 a	

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe	Bei der Überleitung wird das BDA um ... Jahre hinausgeschoben
8	A 12 Bremen: Leiter der Landespolizeischule Schulleiter an einer Sonderschule Bremerhaven: Schulleiter an einer Sonderschule		A 13	2 § 7 Abs. 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes findet Anwendung
9	A 12 Bremen: Abteilungsleiter an der Staatlichen Kunstschule Direktorstellvertreter an einer gewerblichen Berufsschule Bremerhaven: Direktorstellvertreter an den Städtischen Gewerblichen Lehranstalten Direktorstellvertreter an den Städtischen Hauswirtschaftlichen Lehranstalten	Dozent bei der Staatlichen Kunstschule Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule	A 13 a	2 § 7 Abs. 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes findet Anwendung
10	A 13 Bremen: Direktorstellvertreter beim Übersee-Museum — k. w. — Wissenschaftlicher Rat	Kustos Akademischer Rat		
11	A 13 Bremen: Gewerbestudienrat Handelsstudienrat Landwirtschaftsrat — bei den Landwirtschaftlichen Bildungsanstalten Bremerhaven: Gewerbestudienrat Handelsstudienrat	Studienrat Studienrat	A 13 a	
12	A 13 Bremen: Direktor der Berufsschule für das Nahrungsgewerbe Direktor der Berufsschule für das Bau- u. Holzgewerbe u. der Lehrbaustelle Direktor der Landwirtschaftlichen Bildungsanstalten Direktorin der Bildungsanstalt für Frauenberufe Bremen-Nord Direktorstellvertreter an den Kaufmännischen Bildungsanstalten — k. w. — Pastor Bremerhaven: Direktorstellvertreter an den Städtischen Kaufmännischen Lehranstalten Schulpsychologe	Berufsschuldirektor Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule	A 14	

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe	Bei der Überleitung wird das BDA um ... Jahre hinausgeschoben
13	A 13 a Bremen: Direktor der Gewerblichen Berufsschule Bremen-Nord Direktor der Kaufmännischen Bildungsanstalten Bremen-Nord Dozent an der Bau- und Ingenieurschule Dozent an der Pädagogischen Hochschule Schulrat Turnrat Bremerhaven: Städtischer Schulrat	Berufsschuldirektor Dozent bei der Ingenieurschule	A 14	
14	A 14 Bremen: Abteilungsdirektor bei den Krankenanstalten	Klinikdirektor		
15	A 14 Bremen: Außerordentlicher Professor an der Pädagogischen Hochschule Direktor der Berufsschule für den Einzelhandel Direktor der Berufsschule für den Groß- und Außenhandel Direktorin der Berufsschule für Hauswirtschaft Direktor der Berufsschule für Kreditinstitute, Versicherungen und Industrie Direktor der Chemischen Untersuchungsanstalt Direktor der Fachschulen für Sozialberufe Direktor des Focke-Museums Direktor der Gewerblichen Berufsschule Direktor der Handels- und höheren Handelsschule Direktor des Pathologischen Instituts Direktor des Staatlichen Hygienischen Instituts Direktor des Staatsarchivs Direktor der Staatsbibliothek Direktor der Volksbüchereien Direktor der Volkshochschule Bremerhaven: Direktor der Städtischen Gewerblichen Lehranstalten Direktor der Städtischen Hauswirtschaftlichen Lehranstalten Direktor der Städtischen Kaufmännischen Lehranstalten	Außerordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule Berufsschuldirektor Chemiedirektor Fachschuldirektor Berufsschuldirektor Direktor des Hygiene-Instituts Archivdirektor Bibliotheksdirektor Berufsschuldirektor	A 15	4
16	A 15 Bremen: Oberseefahrtschuldirektor	Direktor der Seefahrtschule		

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe	Bei der Überleitung wird das BDA um ... Jahre hinausgeschoben
17	A 15 Bremen: Leitender Oberstaatsanwalt		A 16	
18	A 16 Bremen: Amtsgerichtspräsident Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen		B 2	
19	A 16 Bremen: Polizeipräsident Vizepräsident des Rechnungshofes	Vizepräsident beim Rechnungshof	B 3	
20	B 2 Bremen: Generalstaatsanwalt		B 3	
21	B 3 Bremen: Oberverwaltungsgerichtspräsident		B 5	

Carl Schünemann Bremen